



PRIMARSCHULE **SEEGRÄBEN**

**Elternmitwirkung**

# **Reglement**

**Elternmitwirkung**  
der Schule Seegräben

## 1. Grundlagen

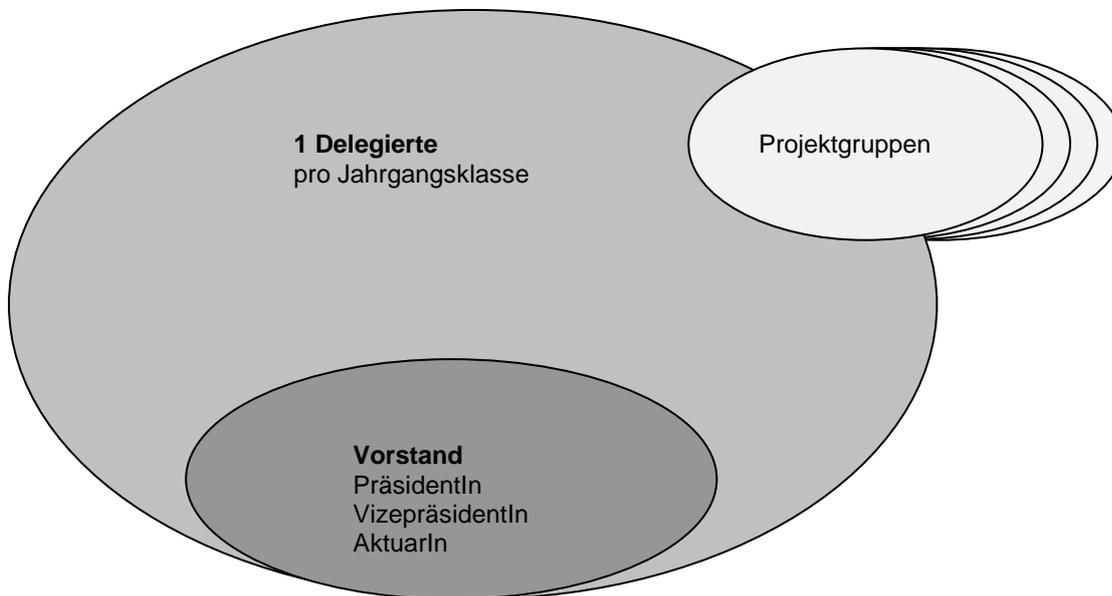
- Die Elternmitwirkung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich. Durch die Bildung eines Elternrates gestaltet die Schule Seegräben im Rahmen dieses Reglements die institutionalisierte Elternmitwirkung.
- Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.
- Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich.

## 2. Ziele

- Der Elternrat vertritt die Interessen und Anliegen der Eltern<sup>1</sup>.
- Der Elternrat ist Ansprechpartner für die Eltern und alle an der Schule tätigen Personen. Er setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit sowie für ein gesundes Schulklima ein.
- Der Elternrat ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern und Schule und fördert das gegenseitige Verständnis.
- Der Elternrat unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen.

## 3. Der Elternrat

### 3.1 Zusammensetzung Elternrat



- Der Elternrat setzt sich zusammen aus allen gewählten Delegierten.
- Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn und AktuarIn.
- In Projektgruppen sind Eltern zur Mitarbeit eingeladen.

<sup>1</sup> Unter dem Begriff Eltern sind alle Erziehungsberechtigten erfasst, deren Kinder die Schule Seegräben besuchen.

## 3.2 Die Delegierten

- Die Delegierten vertreten die Interessen und Anliegen der Eltern der jeweiligen Klasse.
- Die Delegierten pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson.
- Die Delegierten nehmen an den Delegiertentreffen teil.
- Die Delegierten wählen den Vorstand für das laufende Schuljahr.
- Die Delegierten können über den Vorstand ein Treffen mit der Schulleitung beantragen.
- Die Wahl der Delegierten findet am ersten Elternabend zu Beginn des Schuljahres statt. Es werden 1 Delegierte pro Klasse, 2 Delegierte pro Doppelklasse für ein Jahr gewählt. Wählbar sind alle Eltern von Kindern der jeweiligen Klasse. → Anhang 1: Wahlen

## 3.3 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen und konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand vertritt den Elternrat nach aussen und pflegt den Kontakt zur Schulleitung.
- Der Vorstand erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben.
- Der Vorstand organisiert und leitet die Delegiertentreffen, mindestens 2 pro Jahr, inklusive Protokoll. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid. Zu den Delegiertentreffen wird die Schulleitung oder eine Stellvertretung eingeladen (ohne Stimmrecht).
- Der Vorstand setzt bei Bedarf Projektgruppen ein.
- Die Protokolle der Sitzungen sind für die Schule zugänglich.

## 4. Unterstützung

- Im Rahmen der Elternmitwirkung werden für die Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und Kopien können kostenlos erstellt werden.
- Es wird jährlich ein Betrag für die Elternmitwirkung budgetiert.

## 5. Abgrenzung

Folgende Aufgaben unterstehen nicht dem Elternrat:

**Aufsichtsfunktionen** sind Aufgaben der Schulpflege und der Schulleitung.

**Personalentscheide** sind Aufgaben der Schulpflege und der Schulleitung.

**Methodisch-didaktische Entscheide** sind Aufgaben der Lehrpersonen.

**Bewältigung individueller Schulprobleme** von einzelnen Schülerinnen und Schülern sind Aufgaben der Lehrpersonen. → Anhang 2: Kommunikation

## 6. Reglementsänderung

Das Reglement kann überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Änderungen müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieses aktualisierte Reglement „Elternmitwirkung der Schule Seegräben“ wurde genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 7. Februar 2019. Es ersetzt das Reglement vom 22. Oktober 2009.